

WASSERLEITUNGSORDNUNG

der Wassergenossenschaft Lamprechtshausen, April 2017

DVR.0069264

1. Allgemeines

Der Anschluss von Gebäuden, sonstigen Bauwerken, Betrieben und Anlagen an die genossenschaftliche Wasserversorgungsanlage sowie der Bezug des Wassers aus dieser erfolgen nach den Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes, den Satzungen und den Tarifen der Wassergenossenschaft Lamprechtshausen sowie dieser Wasserleitungsordnung.

2. Begriffe

- 1.) Die genossenschaftliche Wasserversorgungsanlage ist die Gesamtheit aller Einrichtungen der Wassergenossenschaft, die der Fassung, Drucksteigerungsanlage, Druckminderungsanlagen, Speicherung und Verteilung von Wasser an AbnehmerInnen (Mitglieder und vertragliche Wasserbezieher) für Trink-, Nutz und Feuerlöschzwecke bis zur Übergabestelle an die AbnehmerInnen.
- 2.) Die Wassergenossenschaft liefert Trinkwasser gemäß der Trinkwasserverordnung.
- 3.) Das Leitungssystem besteht aus folgenden Bereichen:

Transportleitung	Leitung zwischen Fassung, Speicherung bis zum Versorgungsbereich. An diese Leitungen können keine AbnehmerInnen direkt angeschlossen werden.
Versorgungsleitung	Leitung im Versorgungsbereich, an die Anschlussleitungen zu den AbnehmerInnen angeschlossen werden können.
Anschlussleitung	Leitung zwischen Versorgungsleitung und der Verbrauchsanlage der AbnehmerInnen bis zur festgelegten Übergabestelle
Verbrauchsanlage	Alle Wasserinstallationen der AbnehmerInnen nach der Übergabestelle.



3. Anschlussrecht

- 1.) Ein Anschlussrecht besteht erst nach vollständiger Bezahlung der Anschlussgebühr.
- 2.) Der Anschluss an die genossenschaftliche Wasserversorgungsanlage darf nur auf Grund einer schriftlichen Zustimmung der Wassergenossenschaft durchgeführt werden.
- 3.) In der schriftlichen Zustimmung sind die erforderlichen Daten aufzunehmen über
 - a) den Zeitpunkt des Anschlusses;
 - b) die Anschlussleitung;
 - c) den Anschlusspunkt
- 4.) Führt eine Änderung am Bauwerk, im Betrieb oder an der Anlage zu einer wesentlichen Erhöhung des Wasserbezuges, so ist die schriftliche Zustimmung einzuholen.
- 5.) Bei Grundstücksteilungen bleibt der genehmigte Anschluss am Grundstück mit der ursprünglichen Grundstücksnummer. Für Grundstücke mit neuer Grundstücksnummer muss erneut um Anschluss bei der Wassergenossenschaft angesucht werden.
- 6.) Wird bei einem angeschlossenen Objekt ein Ausbau oder eine Erweiterung des Wohnraumes ab 10m² getätigt, ist dies unverzüglich der Wassergenossenschaft zu melden. Der Ausschuss kann auch auf ermittelte Daten bei Bauverhandlungen zurückgreifen.

4. Herstellung, Durchführung und Änderung der Anschlussleitung - Versorgungsleitung

- 1.) Die Anschlussleitung, einschließlich der Herstellung der Verbindung zur Anschlussleitung mit der Versorgungsleitung und der Verbrauchsanlage ist vom Anschlussnehmer durch ein befugtes Unternehmen errichten zu lassen. Gleiches gilt auch bei Neuaufschluss von Bauland und Gewerbegebiet mit entsprechender Versorgungsleitung.
Die Kosten sind von der Anschlussnehmerin bzw. vom Anschlussnehmer zu tragen.
- 2.) Von AnschlussnehmerInnen sind auf Verlangen der Wassergenossenschaft, innerhalb von 2 Monaten geeignete Pläne über die Anschlussleitung, verwendetes Material und der Dichtheitsprüfung vorzulegen.
- 3.) Je Abnehmer ist in der Regel nur eine Anschlussleitung zu verlegen. Über Antrag können in begründeten Fällen (z.B. aus Sicherheitsgründen,...) weitere Anschlüsse von der Wassergenossenschaft genehmigt werden.
- 4.) Soweit die Anschlussleitung - Versorgungsleitung auf dem Grundstück des Anschlussnehmers liegt, ist er verpflichtet, die Leitung vor jeder Beschädigung (z.B. Frost, übermäßiger Auflast,...) zu schützen. Die Leitung darf weder verbaut noch überbaut werden, noch dürfen Bäume oder Sträucher näher als 2 m an die Leitung gesetzt werden. AnschlussnehmerInnen dürfen keine schädigenden Einwirkungen auf die Anschlussleitung vornehmen oder zulassen. Sollte eine Überbauung geplant sein, ist ein Antrag an die Wassergenossenschaft zu stellen.

Der Ausschuss entscheidet, nach Besichtigung vor Ort, jeden Fall einzeln. Auch über eine eventuell notwendige Verlegung der Leitung.

- 5.) Die Anbringung von Hinweisschildern für Armaturen, Hydranten und Leitungen auf Zäunen und Objekten der AbnehmerInnen ist unentgeltlich zu gestatten.

5. Ausführung der Anschlussleitung

- 1.) Die Ausführung der Anschlussleitung muss gemäß ÖNORM B 2532 erfolgen.
- 2.) Rohre und Rohrverbindungen und sonstige Teile der Anschlussleitung müssen aus beständigem Material bestehen. Das Material darf die Beschaffenheit des Wassers nicht nachteilig beeinträchtigen. Die Eignung von Werkstoffen und Bauteilen für ihren Einsatz im Trinkwasserbereich ist mittels Prüfmarken, Gütezeichen nachzuweisen. (z. B. durch Vermerk auf der Rechnung)
- 3.) Der Rohrdurchmesser hat dem zu erwartenden Wasserbedarf zu entsprechen und muss für einen Betriebsdruck von 10 bar geeignet sein.
- 4.) Die Anschlussleitung ist frostfrei (in einer Tiefe von mindestens 1,20 Meter) so zu verlegen, dass sie bei Benützung des Grundstückes nicht beschädigt werden kann und für die Instandhaltung ohne besondere Schwierigkeiten zugänglich ist. Die Rohrleitung ist ausreichend stark zu ummanteln. Für die Verlegung ist vorrangig Rundkornkies 8 bis 12mm zu verwenden. Auch eine Verlegung in Sand ist zulässig.
- 5.) Generell ist, lt. ÖNORM, ein Druckminderer einzubauen.

6. Eigentumsübergang, Erhaltung und Wartung

- 1.) WasserabnehmerInnen gestatten ohne besonderes Entgelt die Verlegung von Rohrleitungen und den Einbau bzw. die Aufstellung von Anlagen zum Zwecke der Zu- und Fortleitung von Wasser auf deren Grundstücken. Die Grundinanspruchnahme hat unter Schonung der benutzten Grundstücke und Baulichkeit und in Absprache mit den Eigentümern zu erfolgen.
- 2.) Absperrvorrichtungen an der Anschlussleitung dürfen nur von Ausschussmitgliedern der Wassergenossenschaft, dem Eigentümer oder von diesen Beauftragten bedient werden.
- 3.) Die Benutzung der Anschlussleitung als Schutzerdler für elektrische Anlagen ist nicht zulässig.
- 4.) AnschlussnehmerInnen haften für alle Schäden, die aus der vorschriftwidrigen Herstellung und Benutzung der Anschlussleitung oder aus der schuldhaften Vernachlässigung der Meldepflicht entstehen.



- 5.) Beenden AbnehmerInnen die Mitgliedschaft bzw. die vertragliche Abnahme von Trinkwasser bei der Wassergenossenschaft, so besteht kein Anspruch auf Entfernung der Leitungen aus deren Grundstücke.

7. Wasserzähler

- 1.) Das Wasser wird ausschließlich über den Wasserzähler abgegeben. Der Wasserzähler wird von der Wassergenossenschaft bzw. von Beauftragten der Wassergenossenschaft eingebaut. Die Kosten des Einbaues sind von den AnschlussnehmerInnen zu tragen.
- 2.) Die Dimensionierung der Wasserzähler (Größe, Art und Anzahl) erfolgt durch die Wassergenossenschaft. Es ist eine Einbaugarnitur mit Absperrschieber nach ÖNORM einzubauen.
- 3.) AnschlussnehmerInnen haben für den Einbau des Wasserzählers einen geeigneten Raum kostenlos zur Verfügung zu stellen bzw. die Kosten für die Errichtung eines Wasserzählerschachtes gemäß ÖNORM B 2532 zu übernehmen.
- 4.) Der Einbau des Wasserzählers erfolgt erst, wenn die Verbrauchsanlage fertig gestellt ist.
- 5.) Bei kurzfristigem Wasserverbrauch (z.B. bei Bauführungen, Veranstaltungen,...) liegt es im Ermessen der Wassergenossenschaft einen Wasserzähler anzubringen. Ein Ansuchen an die Wassergenossenschaft ist schriftlich zu stellen.
- 6.) Die Eichung und der Tausch des Wasserzählers obliegt der Wassergenossenschaft und erfolgt gemäß Maß- und Eichgesetz alle 5 Jahre.
- 7.) Der Wasserzähler ist von AnschlussnehmerInnen gegen Beschädigungen, Verschmutzung, Frost und andere schädliche Einwirkungen zu schützen.
- 8.) Wasserzähler müssen ohne Schwierigkeiten abgelesen und ausgewechselt werden können. Von Wasserabnehmern verursachte Umstände, die die Ablesung oder den Tausch von Wasserzählern erschweren oder unmöglich machen, sind von diesen zu beseitigen (z.B. Verbaut, Verstellt durch Lagerartikel usw.). Aus diesem Grund anfallende Mehraufwendungen kann die Wassergenossenschaft die entsprechenden Kosten von AbnehmerInnen einfordern.
- 9.) AnschlussnehmerInnen haften für alle durch äußere Einwirkungen entstandene Schäden.
- 10.) Das Entfernen von Plomben ist verboten. Jede Beschädigung von Plomben ist der Wassergenossenschaft unverzüglich zu melden. Die Kosten für die Erneuerung der Plomben tragen die AnschlussnehmerInnen.
- 11.) Die Verwendung weiterer Wasserzähler (Subzähler) in der Verbrauchsleitung ist zulässig. Für die Gebührenberechnung bilden sie jedoch keine Grundlage. Sie unterliegen auch nicht der Kontrolle und Überprüfung der Wassergenossenschaft.



- 12.) Wird von WasserabnehmerInnen die Messgenauigkeit angezweifelt, so wird der Wasserzähler über Antrag einer Nacheichung zugeführt. Ergibt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der im Maß- und Eichgesetz festgesetzten zulässigen Fehlergrenze liegt, so tragen die Nacheichkosten die AbnehmerInnen. Ist der Wasserzähler fehlerhaft, so wird die Wassergebühr entsprechend dem Vergleichszeitraum des Vorjahres vorgeschrieben. Ist kein Vergleich möglich, erfolgt die Vorschreibung nach den Angaben des neuen Wasserzählers. Korrekturen werden nur über eine Ableseperiode durchgeführt. Die Kosten für die Nacheichung gehen in diesem Fall zu Lasten der Wassergenossenschaft.
- 13.) Im eigenen Interesse wird den WasserabnehmerInnen empfohlen, die Zähleranlage regelmäßig zu kontrollieren, um gegebenenfalls Undichtheiten, Unregelmäßigkeiten oder sonstige Schäden im Leitungssystem zeitgerecht feststellen zu können.
- 14.) Die vom Wasserzähler angezeigte Wassermenge gilt als verbraucht, auch wenn diese ungenutzt bezogen wurde (z.B. Rohrbruch, Undichtheiten,...).
- 15.) Wird die Ablesung des Wasserzählers vom Verbraucher nicht durchgeführt und die Daten nicht an die Wassergenossenschaft übermittelt, so kann die Wassergenossenschaft den Verbrauch entsprechend dem Vergleichszeitraum des Vorjahres vorschreiben. Ist kein Vergleich möglich, erfolgt die Vorschreibung anhand von Bedarfseinheitentabellen. Eine Gesamtkorrektur hat jedoch spätestens beim Zählertausch zu erfolgen.
- 16.) Die Mitglieder stimmen der Weitergabe der erfassten Wassermengendaten an die Gemeinde zur Berechnung der Abwasserabgabe zu.

8. Wasserbezug

- 1.) Die Wassergenossenschaft liefert Trinkwasser nach Maßgabe der Ergiebigkeit der Wasserversorgungsanlage und haftet nicht für Störungen und Unterbrechungen bei der Wasserabgabe.
- 2.) Ein Anspruch auf eine über die Trinkwasserverordnung hinausgehende Wasserbeschaffenheit und einen bestimmten Betriebsdruck besteht nicht.
- 3.) Wird Wasser unbefugt entnommen (z.B. ohne Zählung,...) so ist die Wassergenossenschaft berechtigt eine Verbrauchsmenge zu schätzen und mit dem doppeltem Tarif abzurechnen. Der Ausschuss entscheidet auch über eine mögliche Anzeige.
- 6.) Die Wassergenossenschaft kann die Wasserlieferung, ohne Haftungskosten, einschränken oder unterbrechen, wenn
 - a) wegen Wassermangels der Wasserbedarf für den menschlichen Genuss und Gebrauch sonst nicht befriedigt werden kann;
 - b) Schäden an der Wasserversorgungsanlage auftreten, welche die erforderliche Wasserlieferung nicht zulassen;
 - c) Arbeiten an der Wasserversorgungsanlage oder im Bereich dieser Anlage notwendig sind;
 - d) dies kurzfristig im Zuge einer Brandbekämpfung notwendig ist.



- 7.) Die Wassergenossenschaft kann nach entsprechender Verständigung des Anschlussnehmers oder Wasserbeziehers die Wasserlieferung einschränken oder unterbrechen, wenn
- Mängel an der Verbrauchsleitung festgestellt werden, welche die Sicherheit oder Gesundheit gefährden können.
 - den Beauftragten der Wassergenossenschaft der Zutritt zur Verbrauchsanlage der AbnehmerInnen verweigert oder unmöglich gemacht wird;
 - AnschlussnehmerInnen der Verpflichtung zur Instandhaltung der Verbrauchsleitung nicht fristgerecht nachkommen;
 - dem Erfordernis der strikten Trennung der Trinkwasserleitung von der Regen- bzw. einer Nutzwasserleitung nicht entsprochen wird.
- 8.) Bauwasser von Einzelobjekten wird nicht abgerechnet. Es kann aber die Installation einer frostsicher montierten Wasseruhr von der Genossenschaft, zur Berechnung der Wasserbilanz, vorgeschrieben werden. Diese Wasseruhr muss nicht geeicht sein, da sie nur der Erhebung dient. Bei allen anderen Neubauten erfolgt eine Abrechnung. Die Erfassung erfolgt mit einem geeichten Zähler der Wassergenossenschaft.
- 9.) Bei Mehrparteienhäusern, Wohnungseigentümergeinschaften, Reihenhäusern, Appartementhäusern ist ein Zustellungsbevollmächtigter bekannt zu geben. Wird ein solcher nicht namhaft gemacht, so gilt die Zustellung an einen der Miteigentümer dieser Liegenschaft als bewirkt. Dies gilt nicht nur für diverse Schriftstücke sondern auch für Rechnungen. Z.B. Wasserabrechnung wenn nur ein Zähler der Wassergenossenschaft in den genannten Objekten eingebaut wurde. Er oder Sie haften für die Gebührenschaften.

9. Verbrauchsanlage

- Für die fachgemäße Herstellung, Erhaltung und Wartung der Verbrauchsleitungen einschließlich der Armaturen und Geräte sind die AnschlussnehmerInnen verantwortlich. Schäden an der Anlage, die nachteilige Auswirkungen auf die Wasserversorgungsanlage haben können, sind unverzüglich zu beheben.
- Bei Warmwasserbereitungsanlagen aller Art - ausgenommen drucklose Systeme - sind unmittelbar vor deren Anschluss an die Kaltwasserzuleitung eine Absperrereinrichtung, eine Entleerungseinrichtung, ein Rückflussverhinderer oder Rohrtrenner und ein Sicherheitsventil einzubauen und laufend zu warten.

10. Regen- bzw. Nutzwasserverwendung im Haushalt

- 1.) Die Errichtung einer Regenwasseranlage bzw. der Betrieb einer Nutzwasseranlage (z.B. Hausbrunnen,...) für Haushalte bzw. Betriebe bedarf – unbeschadet anderer Vorschriften – einer Information der Wassergenossenschaft.
- 2.) Der Anschlussnehmer hat für eine strikte Trennung von Trinkwasserleitung und Regen- bzw. Nutzwasserleitung zu sorgen damit eine Verunreinigung des genossenschaftlich gelieferten Trinkwassers auszuschließen ist. Auch eine Rückverkeimung in das öffentliche Rohrleitungssystem. Die Trennung muss gemäß ÖNORM B2531, ÖNORM EN 1717 und ÖVGW Richtlinie W86 ausgeführt werden.
- 5.) Für bereits bestehende Regen- und Nutzwasseranlagen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung errichtet wurden, ist nachträglich die Wassergenossenschaft zu informieren.

11. Überwachung, Anzeige, Meldepflicht

- 1.) AnschlussnehmerInnen sind verpflichtet, der Wassergenossenschaft unverzüglich Anzeige zu erstatten, wenn der Wasserbezug durch Umstände beeinträchtigt ist, die auf Mängel der genossenschaftlichen Wasserversorgungsanlage zurückzuführen sind, oder im Bereich der Anschluss- oder Versorgungsleitung Schäden entstanden sind.
- 2.) AnschlussnehmerInnen sind verpflichtet Meldung an die Wassergenossenschaft zu erstatten, bevor Anlagen zur Drucksteigerung oder Umbau und Grabungsarbeiten im Nahbereich der Anschlussleitung erfolgen sollen.
- 3.) AnschlussnehmerInnen sowie InhaberInnen angeschlossener Wohn- und Geschäftsräume sind verpflichtet, die Vornahme von erforderlichen Arbeiten sowie die Überwachung durch die Wassergenossenschaft oder von ihr Beauftragte zu dulden und zu diesem Zweck auch das Betreten der Räume zu gestatten.

12. Hydranten

- 1.) Die Hydrantenanlage dient Feuerlöschzwecken. Jede andere Nutzung der Hydranten darf nur mit Zustimmung der Wassergenossenschaft erfolgen.
- 2.) Vorrangig ist zur Brandbekämpfung, laut Schreiben von Herrn Bürgermeister Ing. Griebner, vom Februar 2013, das Wasser der Löschteiche zu verwenden. Es gibt dafür teilweise eigene, beschriftete Hydranten.



13. Hausanschlussschieber

- 1.) Der Hausanschlussschieber geht nach der Errichtung in das Eigentum des Grundstückbesitzers über.
- 2.) Jeder Hausbesitzer ist für seinen Hausanschlussschieber eigenverantwortlich. Funktion und Zugänglichkeit müssen im eigenen Interesse immer gegeben sein. (es wird empfohlen den Schieber einmal jährlich zu betätigen – zu und aufdrehen)

14. Schwimmbad und Schwimmteichfüllung

- 1.) Die Füllung (>10m³ Inhalt der Becken) hat zwischen 19 Uhr und 7 Uhr zu erfolgen, damit das Leitungssystem nicht überfordert wird.
- 2.) Ein füllen über Hydranten ist nicht gestattet.

15. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- 1.) Diese Wasserleitungsordnung tritt mit April 2017 in Kraft.
- 2.) Gleichzeitig tritt die Wasserleitungsordnung der Wassergenossenschaft von 2007 außer Kraft.

Für den Ausschuss der Wassergenossenschaft Lamprechtshausen

Franz Mayer, Obmann

Walter Wendtner, Wassermeister